

Neue Richtlinien für die Aufnahme religiöser Amtsträger in die staatlichen Sozialversicherungssysteme

Vorbemerkung: Das folgende, auf 10. Februar 2010 datierte Dokument mit dem chinesischen Titel *Guanyu tuoshan jie jue zongjiao jiaozhi renyuan shehui baozhang wenti de yijian* wurde im Juni 2010 auf der Webseite des Büros für religiöse Angelegenheiten eingestellt (www.sara.gov.cn/gb/zcfg/zc/20100621-01--2bd0-11da-8858-93180af1bb1a.html). „Ansichten“ sind im chinesischen Rechtswesen eine Form der Setzung von Gesetzesnormen. Es handelt sich dabei um Richtlinien, die das Oberste Gericht oder ein Ministerium erlässt.¹ Der Text wurde von Katharina Wenzel-Teuber aus dem Chinesischen übersetzt. Zu den Hintergründen siehe den Beitrag in den Informationen dieser Nummer. (Red.)

Ansichten zur angemessenen Lösung des Problems der sozialen Absicherung religiöser Amtsträger

关于妥善解决宗教教职人员社会保障问题的意见

Erlass Nr. 8 [2010] des Staatlichen Büros für religiöse Angelegenheiten

An die Religionsbüros, die Ämter (Büros) für humane Ressourcen und soziale Absicherung, die Finanzämter (-büros), die Ämter (Büros) für Zivilverwaltung, die Gesundheitsämter (-büros) der Regierungen aller Provinzen, Autonomen Gebiete und Regierungsunmittelbaren Städte sowie an die Büros für ethnische und religiöse Angelegenheiten, für humane Ressourcen und soziale Absicherung, für Finanzen, für Zivilverwaltung und für Gesundheit des Produktions- und Aufbaucorps Xinjiang:

Die religiösen Amtsträger spielen eine wichtige Rolle bei der Propagierung und Durchführung der Politik der Religionsfreiheit, bei der Zusammenschließung und Erziehung der gläubigen Massen, bei der Wahrung der Eintracht der Religionen, der Förderung der gesellschaftlichen Harmonie

¹ Siehe Robert Heuser, *Einführung in die chinesische Rechtskultur*, Hamburg 1999, S. 189.

sowie beim Vorantreiben der gegenseitigen Anpassung von Religion und Sozialismus. Eine angemessene Lösung des Problems ihrer sozialen Absicherung, ihnen die Sorgen um die Zukunft zu nehmen und ihre medizinische Versorgung im Krankheitsfall und Pflege im Alter zu gewährleisten, ist von großer Bedeutung. Hiermit werden folgende Ansichten zur Frage der sozialen Absicherung religiöser Amtsträger vorgebracht:

I. Geltungsbereich

Religiöse Amtsträger (*zongjiao jiaozhi renyuan* 宗教教职人员), die nach den Maßnahmen zur Anerkennung religiöser Amtsträger der jeweiligen Religionsgemeinschaft² anerkannt und bei den Abteilungen für religiöse Angelegenheiten der Regierungen zur Akteneintragung³ gemeldet sind.

II. Allgemeine Grundsätze

1. Grundsatz der Ortszugehörigkeit

Die Gebiete, in denen sich die Religionsgemeinschaften (*zongjiao tuanti* 宗教团体), religiösen Ausbildungsstätten (*zongjiao yuanyao* 宗教院校) und religiösen Versammlungsstätten (*zongjiao huodong changsuo* 宗教活动场所) befinden, sollen nach dem Grundsatz der Verwaltung nach Ortszugehörigkeit die religiösen Amtsträger in den Abdeckungsbereich der örtlichen sozialen Absicherung aufnehmen. Religionsgemeinschaften, religiöse Ausbildungsstätten und religiöse Versammlungsstätten können als Einheit (*danwei* 单位) an der sozialen Absicherung teilnehmen.

2. Grundsatz der Freiwilligkeit

Unter Respektierung der religiösen Lehren und Vorschriften nehmen die religiösen Amtsträger freiwillig an der Kran-

² Entsprechende Maßnahmen wurden bisher von den offiziellen Gremien der protestantischen Kirche (2005, deutsche Übersetzung in *China heute* 2007, Nr. 1-2, S. 25-27), des Islam (2006, deutsch ebd., S. 28-30), des Daoismus (2007) und des Buddhismus (2009 – in drei getrennten Dokumenten für den Han-Buddhismus [d.h. den Buddhismus der chinesischen Mahayana-Tradition], den tibetischen Buddhismus und den südlichen [Theravada-]Buddhismus; vgl. *China heute* 2009, Nr. 2, S. 79) verabschiedet.

³ Hierzu hat das Staatliche Büro für religiöse Angelegenheiten im Dezember 2006 die „Maßnahmen zur Akteneintragung religiöser Amtsträger“ (*Zongjiao jiaozhi renyuan bei'an banfa* 宗教教职人员备案办法) erlassen; deutsche Übersetzung in *China heute* 2007, Nr. 1-2, S. 31f.

ken-, Renten-, Arbeitslosen-, Arbeitsunfall- und Mutterschaftsversicherung sowie anderen sozialen Absicherungen teil. Zunächst wird das Problem der städtischen und ländlichen Sicherung des Existenzminimums und der medizinischen Grundversorgung der religiösen Amtsträger gelöst, danach schrittweise die Frage der Altersversorgung.

3. Grundsatz der Wechselseitigkeit von Rechten und Pflichten

Die religiösen Amtsträger müssen die Beitragspflicht erfüllen, [d.h.] den Sozialversicherungsbeitrag pünktlich und in ausreichender Höhe zahlen, und kommen gemäß den staatlichen Bestimmungen in den Genuss der Sozialversicherungsleistungen.

III. Maßnahmen zur Absicherung

1. Das Problem der Sicherung des Existenzminimums und der Fünf Garantien auf dem Land

Religiöse Amtsträger, die die örtlichen Voraussetzungen für die Sicherung des Existenzminimums erfüllen, sollen in den Rahmen der städtischen oder ländlichen Sicherung des Existenzminimums (*chengxiang zuidi shenghuo baozhang* 城乡最低生活保障) aufgenommen werden. Religiöse Amtsträger, die die Voraussetzungen für die Fünf Garantien auf dem Land (*nongcun wubao gongyang* 农村五保供养)⁴ erfüllen, sollen in deren Rahmen aufgenommen werden. Bei der Überprüfung und Feststellung der Bezieher von Beihilfen können religiöse Amtsträger, die auf Dauer alleine getrennt von ihrer Familie leben, als ein Haushalt gerechnet werden.

2. Problem der medizinischen Grundversorgung

Religiöse Amtsträger der Religionsgemeinschaften und religiösen Ausbildungsstätten nehmen an der Basiskrankenversicherung für Angestellte und Arbeiter in Städten (*chengzhen zhigong jiben yiliao baoxian* 城镇职工基本医疗保险) teil.⁵ Religiöse Amtsträger religiöser Versammlungsstätten nehmen nach dem Grundsatz der Ortszugehörigkeit am Ort des Sitzes der religiösen Versammlungs-

4 Die „Fünf Garantien“ beziehen sich auf Nahrung, Kleidung, Wohnung, medizinische Versorgung und Begräbnis (bzw. Pflichtschulbesuch bei Kindern und Jugendlichen) für bedürftige Alte, Behinderte und Minderjährige unter 16 Jahren. Das System geht bis in die 1950er Jahre zurück, die aktuellen Bestimmungen hierzu sind die 2006 vom Staatsrat erlassenen „Vorschriften für die Arbeit bezüglich der Fünf Garantien auf dem Land“ (*Nongcun wubao gongyang gongzuo tiaoli* 农村五保供养工作条例).

5 Dass „Religionsgemeinschaften“ (*zongjiao tuanti*) hier ausschließlich dem städtischen Bereich zugeordnet werden, legt den Schluss nahe, dass mit dem Begriff eher übergeordnete religiöse Organisationen oder Leitungsgremien gemeint sind.

stätte an der Basiskrankenversicherung für Angestellte und Arbeiter in Städten, der Basiskrankenversicherung für Stadtbewohner (*chengzhen jumin jiben yiliao baoxian* 城镇居民基本医疗保险) oder der neuen kooperativen medizinischen Versorgung auf dem Land (*xinxing nongcun hezuo yiliao* 新型农村合作医疗) teil. Hauptamtliche Mitarbeiter von Religionsgemeinschaften und religiösen Ausbildungsstätten, die nicht den Status eines religiösen Amtsträgers haben, nehmen entsprechend dem „Beschluss zum Aufbau eines Basiskrankenversicherungssystems für Angestellte und Arbeiter in Städten“ des Staatsrats (Erlass Nr. 44 [2008] des Staatsrats) an der Basiskrankenversicherung für Angestellte und Arbeiter in Städten teil. Studierende, die an religiösen Ausbildungsstätten ganztägig Unterricht erhalten, können entsprechend den „Führenden Ansichten zur probeweisen Aufnahme von Hochschulstudenten in die Basiskrankenversicherung für Stadtbewohner“ (Erlass Nr. 119 [2008] der Kanzlei des Staatsrats) an der Basiskrankenversicherung für Stadtbewohner teilnehmen. Religiöse Amtsträger, die die Voraussetzungen erfüllen, können entsprechend den staatlichen Bestimmungen in den Genuss der städtischen und ländlichen medizinischen Beihilfe (*chengxiang yiliao jiuqiu* 城乡医疗救助) gelangen.

3. Das Problem der Basisrentenversicherung

Religiöse Amtsträger der Religionsgemeinschaften, der religiösen Ausbildungsstätten und der religiösen Versammlungsstätten können freiwillig der örtlichen Basisrentenversicherung für Angestellte und Arbeiter in Betrieben (*qiye zhigong jiben yanglao baoxian* 企业职工基本养老保险) beitreten. Sie können auch als Einzelpersonen beitreten. Religiöse Amtsträger an religiösen Versammlungsstätten in ländlichen Gebieten können entsprechend den staatlichen Bestimmungen auch der neuen sozialen Rentenversicherung auf dem Land (*xinxing nongcun shehui yanglao baoxian* 新型农村社会养老保险) beitreten. Religiöse Amtsträger können ab Vollendung des 60. Lebensjahrs Basisaltersrente beziehen. Hauptamtliche Mitarbeiter von Religionsgemeinschaften und religiösen Ausbildungsstätten, die nicht den Status eines religiösen Amtsträgers haben, nehmen gemäß den Bestimmungen der „Mitteilung zu Fragen bezüglich der Rentenversicherung von hauptamtlichen Mitarbeitern sozialer Organisationen (*shehui zuzhi* 社会组织)“ des früheren Ministeriums für Arbeit und soziale Absicherung und des Ministeriums für Zivilverwaltung (Erlass Nr. 1 [2008] des Ministeriums für Arbeit und soziale Absicherung) an der Basisrentenversicherung für Angestellte und Arbeiter in Betrieben teil.

4. Das Problem der Beiträge zur sozialen Absicherung religiöser Amtsträger

Die Beitragsbemessungsgrundlage und der Beitragsanteil für die Teilnahme religiöser Amtsträger an der sozialen

Absicherung wird örtlich nach den entsprechenden staatlichen Bestimmungen festgelegt. Religiösen Amtsträgern, die der Basiskrankenversicherung für Stadtbewohner, der neuen kooperativen medizinischen Versorgung auf dem Land oder der neuen sozialen Rentenversicherung auf dem Land beigetreten sind, gibt die Regierung Zuschüsse, die Einzelnen zahlen entsprechend den Bestimmungen Beiträge und kommen in den Genuss der entsprechenden Leistungen. Die lokalen Regierungen können religiösen Amtsträgern, die an der Basisrentenversicherung für Angestellte und Arbeiter in Betrieben teilnehmen, gewisse Unterstützung gewähren; konkrete Maßnahmen werden von den Provinzen, Autonomen Gebieten und Regierungsunmittelbaren Städten festgelegt.

IV. Organisation und Durchführung

Die Arbeit der sozialen Absicherung religiöser Amtsträger wird von den Abteilungen für religiöse Angelegenheiten auf den verschiedenen Regierungsebenen geleitet und koordiniert und von den Abteilungen für humane Ressourcen und soziale Absicherung, für Finanzen, für Zivilverwaltung und für Gesundheit in ihrem jeweiligen Amtsbereich organisiert und durchgeführt. Die Abteilungen für religiöse Angelegenheiten der Regierungen der Provinzen, Autonomen Gebiete und Regierungsunmittelbaren Städte legen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten konkrete Durchführungsmaßnahmen fest.

V. Die Führung verstärken

Die Arbeit der sozialen Absicherung der religiösen Amtsträger hat einen stark politischen Charakter und weitreichende Auswirkungen, sie weist gewisse Besonderheiten und eine gewisse Komplexität auf. Alle Stellen sollen ihr hohe Aufmerksamkeit zukommen lassen, ihr Denken vereinheitlichen, ihr Wissen erhöhen, die Führung verstärken, die Finanzierung festlegen, eine verantwortliche Leitung benennen, die die konkrete Verantwortung übernimmt, Arbeitsgruppen aufstellen, sich mit der Umsetzung befassen und mit allen Kräften danach streben, diese Arbeit vor Ende des Jahres 2010 abzuschließen. Die zuständigen Behörden der Zentralregierung müssen die Führung, Anleitung und Kontrolle verstärken. Der Stand der Umsetzung vor Ort muss unverzüglich an die zuständigen Behörden der Zentralregierung gemeldet werden.

Staatliches Büro für religiöse Angelegenheiten
Ministerium für humane Ressourcen und soziale
Absicherung
Finanzministerium
Ministerium für Zivilverwaltung
Gesundheitsministerium

10. Februar 2010



Klerus im Alter:
Bischof Stephan Yang Xiangtai
von Handan (Provinz Hebei).
Foto: John Pontifex.